CLUB OF HAMBURG
Erfolg mit Anstand

Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung 2.0 zum Gütesiegel „Erfolg mit Anstand“ und für die Listung im „DEX Deutscher Ethik Index“

Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung zur Durchführung der Analyse-, Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren für das Gütesiegel „Erfolg mit Anstand“ und für die Listung im „DEX Deutscher Ethik Index“ (DEX) der Stiftung CLUB OF HAMBURG

Hinweis: Die Wort-Bild-Marken „CLUB OF HAMBURG“, „DEX Deutscher Ethik Index“ und „FAIR PROFIT“ sind eingetragene Marken der Stiftung CLUB OF HAMBURG.

Version 2.2 vom 30.05.2025

CLUB OF HAMBURG
Erfolg mit Anstand

Inhalt

1 Begriffsklärungen und Verfahren 3
1.1 Präambel 3
1.2 Überblick 3
1.3 Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand“ 5
1.4 Status-quo-Analyse „Erfolg mit Anstand“ (SQA) 6
1.5 Audit 6
2 Entscheidungsbefugte Gremien 8
3 Anzuwendende Bewertungsgrundlagen 9
3.1 Dokumente 9
3.2 Die Entwicklungsstufen des Entwicklungsmodells 9
3.2.1 Entwicklungsstufe E (Einstieg) 9
3.2.2 Entwicklungsstufe 1 10
3.2.3 Entwicklungsstufe 2 10
3.2.4 Entwicklungsstufe 3 10
4 Durchführungsbestimmungen 12
4.1 Vorbemerkungen 12
4.2 Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand“ 12
4.3 Status-quo-Analyse (SQA) „Erfolg mit Anstand“ 13
4.4 Audit „Erfolg mit Anstand“ 13
4.5 Monitoring 14
4.6 Weitere Regelungen 14
5 Haftung, Verfahren in Konfliktfällen, Weiteres 16

1 Begriffsklärungen und Verfahren

1.1 Präambel

Die Stiftung CLUB OF HAMBURG (nachfolgend: Stiftung) verfolgt das Ziel, Unternehmen und Organisationen bei der Umsetzung einer ethisch fundierten Werteorientierung zu unterstützen. Unternehmen können ihre Entwicklungsstufe in der Umsetzung einer werteorientierten Organisationsführung auf der Grundlage des Entwicklungsmodells „Erfolg mit Anstand“ evaluieren, bewerten, auditieren und zertifizieren lassen.

1.2 Überblick

Diese Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung regelt durchgängig die Geschäfts- und Vertragsbeziehungen sowie die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Evaluierungen in Unternehmen und anderen Organisationen. Nachfolgend werden alle Partner als „Unternehmen“ bezeichnet, auch wenn es sich um andere Organisationen wie z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbHs u.a.m. handelt.

Die Entwicklungsstufe (nachfolgend auch: EWS) eines Unternehmens wird in einem bzw. mehreren aufeinander folgenden Prüfungsverfahren ermittelt. Grundlage ist das Entwicklungsmodell „Erfolg mit Anstand“ in der Version 2.0 vom 30.11.2023. Die als Ergebnis der Evaluierung erreichte Entwicklungsstufe kann bestätigt werden

- durch ein **Gütesiegel „Erfolg mit Anstand“** (im Folgenden: Gütesiegel) mit verschiedenen Abstufungen (Entwicklungsstufen E, 1, 2 oder 3),
- durch eine **Listung im „Deutschen Ethik Index“ (DEX)**.

Das **Gütesiegel** „Erfolg mit Anstand“ **ist das führende Instrument** bei der Evaluierung und Auszeichnung von Unternehmen auf der Grundlage des Entwicklungsmodells „Erfolg mit Anstand“. Seine möglichen Abstufungen lauten:

- Entwicklungsstufe E: Committed to Success with Integrity
- Entwicklungsstufe 1: Underway with Success with Integrity
- Entwicklungsstufe 2: Advanced in Success with Integrity
- Entwicklungsstufe 3: Excellence in Success with Integrity.

Die Listung im Deutschen Ethik Index (DEX) setzt das Erreichen der Entwicklungsstufen 1, 2 oder 3 voraus.

Folgende Siegel können durch die Stiftung vergeben werden: für das Erreichen

- der Entwicklungsstufe E:

- der Entwicklungsstufe 1:

- der Entwicklungsstufe 2:

- der Entwicklungsstufe 3:

Die Siegel sind auch in deutscher Sprache und in einer Hochkant-Version verfügbar.

Die **Prüfverfahren** zum Gütesiegel und für die Listung im DEX tragen folgende Bezeichnungen:

- Prüfverfahren A: Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand“
- Prüfverfahren B: Status-quo-Analyse „Erfolg mit Anstand“
- Prüfverfahren C: Audit „Erfolg mit Anstand“

Der Zertifizierungsausschuss wird sowohl beim Prüfverfahren B als auch beim Verfahren C tätig, um die Einhaltung der Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung und der Anforderungs- und Bewertungskriterien durch die Gutachter zu überwachen.

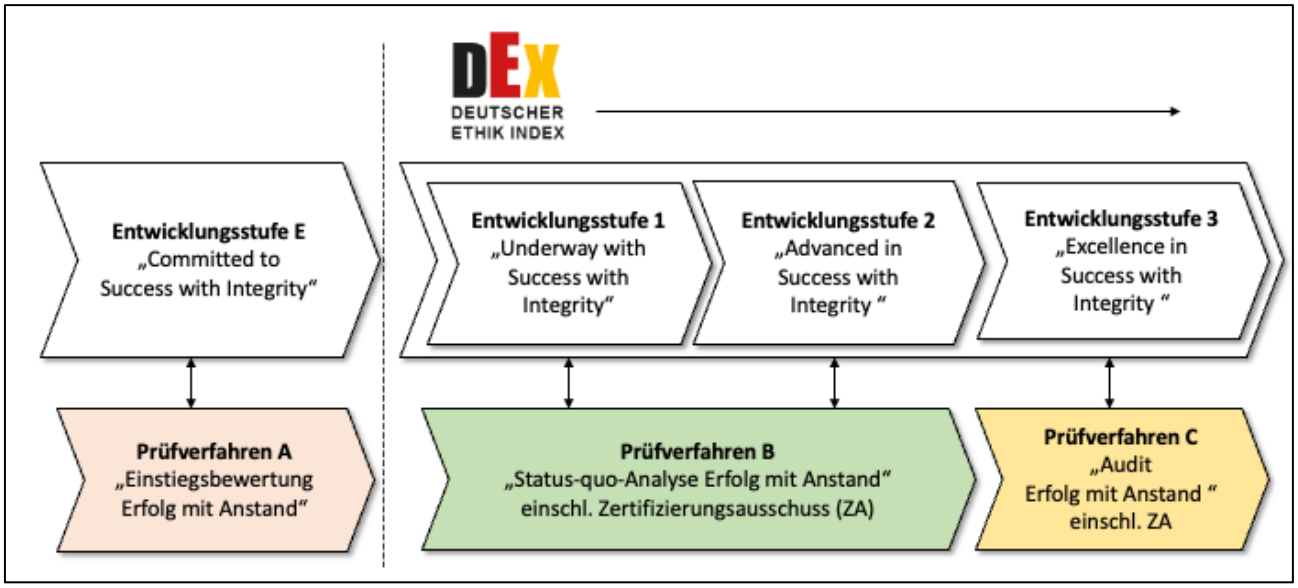

Das vorliegende Dokument (im Folgenden: Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung)

- benennt die anzuwendenden Bewertungsgrundlagen für die Bewertung der Entwicklungsstufe eines Unternehmens,
- regelt den Ablauf des Prozesses zum Erhalt des jeweiligen Gütesiegels „Erfolg mit Anstand" sowie zur Listung im DEX,
- regelt die Verantwortlichkeiten,
- erläutert den Gegenstand (Voraussetzungen, Ablauf, Inhalt und Rahmenbedingungen) des Prozesses zum Erhalt des Siegels, des Gütesiegels und zur Listung im DEX inklusive entsprechender Fristen,
- regelt weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Gütesiegel und dem DEX wie Prozessabbruch, Aussetzung/Widerruf, Haftung und Verhalten in Konfliktfällen.

Die Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung nimmt dabei Bezug auf weitere Dokumente, auf die an den jeweiligen Stellen verwiesen wird.

Die Stiftung CLUB OF HAMBURG (nachfolgend: Stiftung) hat die bei der Begleitung der Unternehmen zum Gütesiegel „Erfolg mit Anstand" bzw. auf ihrem Weg in den DEX anfallenden Aufgaben an die FAIR PROFIT GmbH übertragen. Dies sichert die Trennung der Evaluation bzw. etwaiger Beratung von der Zuerkennung des Gütesiegels bzw. der Listung im DEX, die in den Händen der Stiftung und der entsprechenden Gremien liegt (siehe Gremien in Abschnitt 3).

Allen **Evaluierungen** liegt eine bestimmte **Methode** zugrunde. Sie münden in einen **Bericht**, aus dem sich das **Ergebnis** (d.h. die Bewertung) ableiten lässt. Auf der Grundlage des Berichts, des Ergebnisses und dieser Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung entscheiden **Gremien** (siehe Abschnitt 2) final über die Entwicklungsstufe des evaluierten Unternehmens und damit über den Erhalt des Gütesiegels bzw. die Listung im DEX. Das Unternehmen beauftragt die jeweilige Evaluierung bei der FAIR PROFIT GmbH.

1.3 Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand"

Unternehmen, die sich für die Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand" entscheiden, rufen einen Online-Fragebogen auf, der über einen Button auf der Website der Stiftung erreichbar ist. Sie beantworten einen Katalog von 18 Fragen. Wenn sie dazu eine Bewertung durch einen Gutachter im Auftrag der Stiftung erhalten möchten, nutzen sie die im Fragebogen unter den Punkten 19 bis 23 aufgeführten Möglichkeiten, bestimmte Unterlagen hochzuladen, und senden den ausgefüllten Fragebogen über den Button „Antworten Senden" an die Stiftung.

Diese stellt Fragebogen und Unterlagen einem Gutachter zur Verfügung und beauftragt diesen, beides auszuwerten. Er setzt sich anschließend mit dem Unternehmen in Verbindung und vereinbart einen ca. einstündigen Termin mit mindestens einem Vertreter der Geschäftsleitung, um weitere Fragen zu klären.

Grundlage dafür ist der „Anforderungskatalog Erfolg mit Anstand“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Dieser enthält konkrete Anforderungen an das Unternehmen, deren Erfüllung anhand der Antworten im Online-Fragebogen, der hochgeladenen Unterlagen des Unternehmens und im Rahmen des Gesprächs ermittelt wird. Der Anforderungskatalog enthält dafür auch die erforderlichen Hinweise zur Durchführung der Bewertung.

1.4 Status-quo-Analyse „Erfolg mit Anstand“ (SQA)

Im Rahmen einer SQA führen von der FAIR PROFIT GmbH beauftragte und qualifizierte Gutachter mit Führungskräften der 1. und 2. Führungsebene sowie mit ausgewählten weiteren Personen Gespräche (z.B. Beauftragte, beispielsweise für Nachhaltigkeit, und Betriebsratsvertreter). Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgt durch die Gutachter in Abstimmung mit dem Unternehmen. Die Dauer einer SQA richtet sich dabei nach der Größe und Komplexität der jeweiligen Organisation. Im Vorfeld der SQA werden bestimmte Unterlagen gemäß einer von der Stiftung festgelegten Liste vom Unternehmen angefordert.

Das Unternehmen reicht vor Durchführung der SQA eine Selbstauskunft ein, in der auf die wichtigsten Punkte einzugehen ist, die anschließend in der SQA einer Prüfung unterzogen werden. Die Erkenntnisse im Rahmen der SQA werden durch Begutachtung relevanter schriftlicher Dokumente (Leitbild, Code of Conduct, Führungsleitlinien, Managementhandbuch, Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen etc.) sowie durch in Augenscheinnahme weiterer Aspekte (Räumlichkeiten, Ausstattung, Web-Auftritt etc.), vertieft. Ziel ist eine umfassende und plausibel begründete Ermittlung der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Unternehmens bezogen auf die Anforderungen des Entwicklungsmodells gemäß dem Anforderungskatalog. Zu identifizierten Handlungsfeldern werden Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen für Maßnahmen abgegeben. Die Status-Quo-Analyse wird in einem ausführlichen Bericht zusammengefasst. Das Ergebnis ist eine Aussage über die erreichte Entwicklungsstufe, bei Erfolg: EWS 1 oder 2.

Grundlage für die SQA ist ebenfalls der Anforderungskatalog „Erfolg mit Anstand“. Darin sind die Anforderungen nach den Entwicklungsstufen 1 und 2 differenziert, einschließlich der erforderlichen Hinweise zur Bewertung.

In der SQA wird sichergestellt.

- dass die Unternehmensvertreter mit dem Entwicklungsmodell über die reine Lektüre hinaus vertraut gemacht werden,
- dass sie erkennen und anhand einer detaillierten Begründung erfahren, wo ihr Unternehmen steht, d.h. was seine Stärken, Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf „Erfolg mit Anstand“ auf Basis des Entwicklungsmodells sind,
- und dass es bei Erfüllung der Anforderungen für EWS 1 bzw. 2 das entsprechende Gütesiegel erhält und in den DEX aufgenommen wird.

1.5 Audit

Auf eigenen Wunsch können Unternehmen, die erfolgreich die Entwicklungsstufe 1 oder 2 erreicht haben, sich für die Durchführung eines Audits bei einer von der Stiftung ausgewählten unabhängigen Audit-Organisation entscheiden. Deren von der Stiftung qualifizierte Auditoren führen im Unternehmen das Audit durch und dokumentieren die Ergebnisse in einem Bericht. Das Audit bezieht sich auf alle Anforderungen - EWS 1, 2, zusätzlich 3 - und überprüft, ob und inwieweit diese nicht nur erfüllt, sondern auch in allen Bereichen und auf allen Hierarchieebenen – auch auf Mitarbeiterebene - umgesetzt werden.

Die Auditoren werden durch die Stiftung in geeigneter Weise für ihre Aufgabe auf der Basis des Entwicklungsmodells und des Anforderungskatalogs qualifiziert. Der Bericht über die Ergebnisse der SQA wird vorab den Auditoren zur Verfügung gestellt. Neben diesem Bericht und dem Anforderungskatalog stehen den Auditoren Erläuterungen für die Durchführung der Audits zur Verfügung, die auch Bestandteil der vorgeschalteten Auditoren-Schulungen sind.

Ergebnis des Audits ist die valide Bewertung des Unternehmens im Hinblick auf das Erreichen der Entwicklungsstufe 3.

2 Entscheidungsbefugte Gremien

Die Ergebnisse der in dieser Evaluierung- und Zertifizierungsordnung beschriebenen Evaluierungsaktivitäten ermöglichen eine Entscheidung über die Vergabe des Siegels, des Gütesiegels bzw. über die Listung eines Unternehmens im DEX. Folgende Gremien sind mit der Entscheidung im Sinne dieser Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung befasst:

(1) Geschäftsführung der Stiftung

Der Geschäftsführer der Stiftung entscheidet auf der Grundlage der Einstiegsbewertung E über die für das Siegel „Erfolg mit Anstand“ ausreichende Erfüllung der entsprechenden Anforderungen.

(2) Zertifizierungsausschuss (ZA)

Die Entscheidung über die Vergabe des Gütesiegels für die Entwicklungsstufe 1, 2 und 3 sowie über die Aufnahme in den Deutschen Ethik Index setzt eine Beschlussfassung des bei der Stiftung eingerichteten unabhängigen Zertifizierungsausschusses voraus. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses werden vom Vorstand der Stiftung berufen. Die Unabhängigkeit des Zertifizierungsausschusses, die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Vertraulichkeit und Datenschutz sind zu gewährleisten.

Der Zertifizierungsausschuss arbeitet nach einer durch den Vorstand der Stiftung beschlossenen Satzung. Aufgaben des ZA sind insbesondere die Prüfung des Ergebnisses der Selbstbewertungen der Unternehmen sowie Durchsicht der Dokumentation, die Prüfung der Feststellungen und Ergebnisberichte der Evaluierung bzw. des Audits für das Gütesiegel „Erfolg mit Anstand“ sowie auf dieser Grundlage die Formulierung des Votums des Zertifizierungsausschusses über die Robustheit des Analyseprozesses der Gutachter/Auditoren und weitere Aufgaben gemäß der Satzung.

Grundlage der Entscheidungsempfehlungen des Zertifizierungsausschusses sind die im Rahmen des Analyse- bzw. Auditverfahrens erstellten Prüfungsunterlagen und Berichte. Insbesondere sind dies

- der Ergebnisbericht der Status-Quo-Analyse „Erfolg mit Anstand“ (SQA) bzw.
- der Bericht über die Durchführung des Audits durch die qualifizierten Auditoren der Auditorganisation.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere die Detailergebnisse der SQA bzw. des Audits in Form des von den Gutachtern bzw. Auditoren ausgefüllten Anforderungskatalogs.

Ziel der Prüfung durch den Zertifizierungsausschuss ist die Feststellung,

- dass die Vorschriften der Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung eingehalten wurden,
- dass die wesentlichen Erkenntnisse der Evaluierungshandlungen angemessen berücksichtigt wurden,
- dass die Bewertung der Erkenntnisse nach den Bewertungskriterien erfolgte.

Bei Bedarf können die Gutachter bzw. Auditoren zu konkreten Punkten der Prüfung durch den ZA befragt werden.

(3) Vorstand der Stiftung:

Der Stiftungsvorstand entscheidet auf der Grundlage der Entscheidungsempfehlung des ZA und bei Bedarf durch Einsichtnahme in die Evaluierungsdokumente über die Vergabe des Gütesiegels für die Entwicklungsstufen 1, 2 und 3 sowie über die Aufnahme des Unternehmens in den Deutschen Ethik Index.

3 Anzuwendende Bewertungsgrundlagen

3.1 Dokumente

Die Entscheidung über die Vergabe des jeweiligen Gütesiegels und die Listung einer Organisation im DEX erfolgt auf der Grundlage folgender Dokumente:[1]

a. dieser vom Vorstand der Stiftung verabschiedeten Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung
b. des Entwicklungsmodells „Erfolg mit Anstand“ in der jeweils geltenden Fassung
c. der jeweiligen Kriterien des Anforderungskatalogs für die unterschiedlichen Entwicklungsstufen
d. eines durch die Auditorganisation auf Grundlage der vorgenannten Dokumente erstellten Leitfadens für die Auditoren.

Die unter a. und b. genannten Dokumente sind öffentlich verfügbar.[2]

3.2 Die Entwicklungsstufen des Entwicklungsmodells

Das Entwicklungsmodell hält idealtypisch fest, was eine Organisation ausmacht, die „Erfolg mit Anstand“ im Sinne der Stiftung CLUB OF HAMBURG vollinhaltlich umsetzt bzw. lebt. Als Synonym dafür wird auch der Begriff der „ethisch fundierten Business Excellence“ verwendet.

Die Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsmodell und dessen sukzessive Umsetzung befähigen zur ganzheitlichen ethischen Ausrichtung, Führung und Steuerung von Organisationen aller Branchen, Größen und Rechtsformen. Dabei bilden die Inhalte des Entwicklungsmodells den anzustrebenden Ideal-Zustand ab, der im Rahmen eines kontinuierlichen Entwicklungs- und Verbesserungsprozesses sukzessive angestrebt werden kann. Insofern handelt es sich dabei zugleich um ein Reifegrad-Modell.

Die im Entwicklungsmodell enthaltenen Vorgaben sind in einen Anforderungskatalog übersetzt worden, auf dessen Grundlage im Rahmen von Status-Quo-Analysen und Audits die Entwicklungsstufe eines Unternehmens evaluiert und qualitativ wie quantitativ abgebildet werden kann. Die jeweiligen Ergebnisse ermöglichen daher nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Standortbestimmung des Unternehmens auf dem Weg seiner Entwicklung zur ethisch fundierten Business Excellence (Erfolg mit Anstand).

Die Evaluierungsaktivitäten sind nicht nur darauf gerichtet, ob bestimmte Anforderungen des Entwicklungsmodells grundsätzlich vorhanden sind, sondern auch darauf, in welcher Qualität und Umsetzungstiefe die den jeweiligen Entwicklungsstufen zugeordneten Vorgaben erfüllt werden. Zweck der Evaluierung ist somit die systematische Erhebung pro Entwicklungsbereich und Entwicklungspotenzial, ob das Unternehmen die entsprechenden Anforderungen des Anforderungskatalogs erfüllt.

Insgesamt werden innerhalb der Vorgaben des Entwicklungsmodells vier grundsätzliche Entwicklungsstufen unterschieden, die mithilfe des entsprechend differenzierten Anforderungskatalogs erhoben und skaliert werden können:

3.2.1 Entwicklungsstufe E (Einstieg)

Das Unternehmen erhält ein Gütesiegel durch die Stiftung, mit dem attestiert wird:

„Committed to Success with Integrity“

Dabei geht es um

---

[1] Es werden hier alle Bewertungsgrundlagen aufgezählt, auch wenn nicht alle Bewertungsgrundlagen für alle Verfahren notwendig sind.

[2] Siehe www.clubofhamburg.de

- die Feststellung, ob das Unternehmen bezogen auf die Entwicklungsbereiche (und die jeweils dazugehörigen Entwicklungspotenziale) Minimal-Anforderungen erfüllt, die es dazu befähigen, die eigentlichen Anforderungen von „Erfolg mit Anstand“ sukzessive umzusetzen, und
- die Prüfung, ob seitens der obersten Führungsebene der ernsthafte Wille dazu da ist (Commitment).

3.2.2 Entwicklungsstufe 1

Das Unternehmen erhält ein Gütesiegel durch die Stiftung, mit dem attestiert wird:

„Underway with Success with Integrity“.

Damit erfüllt das Unternehmen diejenigen Anforderungen,

- die unter den heutigen (regulatorischen) Rahmenbedingungen mindestens erfüllt sein müssen, um der eigenen unternehmerischen Verantwortung. gerecht zu werden,
- die unter unternehmensethischen Gesichtspunkten als Mindestanforderungen betrachtet werden,
- die unter dem Gesichtspunkt betriebswirtschaftlicher Professionalität nicht nur vorhanden sind (klare Strategie, Controlling, Managementsystem, Personalmanagement etc.), sondern auch einem bestimmten Niveau und einem entsprechenden Qualitätsstatus entsprechen,
- deren Erreichen belegt, dass das Unternehmen sich seiner Verantwortung gegenüber Anspruchsgruppen, Umwelt und Gesellschaft stellt und seinen potenziellen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung kennt.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Entwicklungsstufe 1 ermöglicht die Listung des Unternehmens im DEX.

3.2.3 Entwicklungsstufe 2

Das Unternehmen erhält ein Gütesiegel, mit dem attestiert wird:

„Advanced in Success with Integrity“

Damit erfüllt das Unternehmen diejenigen Anforderungen, die belegen,

- dass das Compliance-Management durch einen Integrity-Ansatz ergänzt wird, der auf die Entwicklung einer integritätsförderlichen, wertekonformen Unternehmens- und Führungskultur abzielt,
- dass das Unternehmen seiner professionell ermittelten Verantwortung gegenüber Anspruchsgruppen, Umwelt und Gesellschaft permanent nachkommt und diese systematisch managt, gesetzte Ziele und Maßnahmen nachverfolgt, darüber angemessen berichtet, über ein entsprechend erweitertes Managementsystem verfügt und sich durch Setzung neuer, ehrgeizigerer Ziele kontinuierlich verbessert,
- dass das Unternehmen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in allen anderen erfolgsrelevanten Managementbereichen nach Exzellenz strebt, nicht nur sehr gut, sondern hervorragend sein möchte und entsprechend auf bereits hohem Niveau um kontinuierliche Verbesserung bemüht ist.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Entwicklungsstufe 2 ermöglicht die Listung des Unternehmens im DEX.

3.2.4 Entwicklungsstufe 3

Das Unternehmen erhält ein Gütesiegel, mit dem attestiert wird:

„Excellence in Success with Integrity“

Damit erfüllt das Unternehmen diejenigen Anforderungen, die belegen,

- dass das Unternehmen die Anforderungen einschlägiger Standards zu allen Facetten und Dimensionen der Unternehmensführung und seiner spezifischen Unternehmensverantwortung nicht nur erfüllt, sondern übererfüllt,
- dass es sein bisheriges Geschäftsmodell hinterfragt und angepasst hat, wo dieses mit den Zielen nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 nicht vereinbar gewesen ist,

- dass das Unternehmen den Paradigmenwechsel von einer rein ökonomisch ausgerichteten Wertschöpfung zu einer nachhaltigen Wertschöpfung vollzogen hat. Das bedeutet, dass es auf der Grundlage seiner Kernkompetenz und seines, ggf. modifizierten, Kerngeschäfts nicht nur wirtschaftlich erfolgreich ist, sondern gleichzeitig einen signifikanten Beitrag zur Lösung globaler Herausforderungen und/oder zur Erreichung der Ziele nachhaltiger Entwicklung gemäß Agenda 2030 leistet.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Entwicklungsstufe 3 ermöglicht die Listung des Unternehmens im DEX.

4 Durchführungsbestimmungen

4.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben Details zu den in den vorgehenden Abschnitten dargestellten Evaluierungs-Verfahren. Sie sind jeweils im Zusammenhang zu den vorstehend beschriebenen Vorgehensweisen zu lesen, auf die entsprechend verwiesen wird.

Evaluiert und ggf. zertifiziert wird, ob das Unternehmen entsprechend den Anforderungen des Entwicklungsmodells „Erfolg mit Anstand" bezogen auf die ermittelte Entwicklungsstufe tatsächlich aufgestellt ist und damit die Voraussetzungen für ein bestimmtes Handeln und Verhalten des bzw. im Unternehmen gegeben sind. Die Integrität oder Moralität der Geschäftsleitungen, der Führungskräfte und der Mitarbeiter und Beauftragten des evaluierten Unternehmens wird weder geprüft noch zertifiziert. Ebenfalls wird nicht evaluiert, ob und inwieweit die organisationsinternen Verhaltensstandards und Regeln allen für das Unternehmen relevanten rechtlichen Anforderungen entsprechen und rechtlich wirksam sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Leistungsübersicht und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FAIR PROFIT GmbH in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Die Evaluierungen durch die Stiftung bzw. im Auftrag der FAIR PROFIT GmbH werden nach dem Preisverzeichnis der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung abgerechnet. Abweichungen von diesem Preismodell sind möglich. Sie werden in dem jeweils mit dem Unternehmen abzuschließenden Vertrag dokumentiert.

4.2 Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand"

Vgl. hierzu die vorstehenden Abschnitte 2.2 und 4.2.1

(1) Die Einstiegsbewertung ist der erste Schritt auf dem Weg zum Erhalt von Gütesiegeln unterschiedlicher Entwicklungsstufen und zur DEX-Listung.

(2) Die Einstiegsbewertung beginnt immer mit dem Ausfüllen des Online-Fragebogens, der über die Website der Stiftung erhältlich ist; dies ist kostenlos. Wird der Fragebogen abgesandt, wird ein von der FAIR PROFIT GmbH beauftragter Gutachter den Fragebogen und eventuell hochgeladene Dokumente prüfen und mit dem Unternehmen einen virtuellen Termin für das mit der Geschäftsführung zu führende Gespräch vereinbaren. Dieser Schritt löst Kosten gemäß jeweils aktuellem Preisverzeichnis der Stiftung aus, für die nach Abschluss der Evaluierung eine entsprechende Rechnung gestellt wird.

(3) Die Einstiegsbewertung wird von einem Gutachter durchgeführt, der für diese Aufgabe qualifiziert ist. Er kann sich bei Bedarf mit einem weiteren Gutachter abstimmen. Rückfragen bei dem Unternehmen sind möglich.

(4) Die vom Gutachter im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse werden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser enthält konkrete Aussagen zum ermittelten Status des Unternehmens im Hinblick auf „Erfolg mit Anstand".

(5) Das Ergebnis der Einstiegsbewertung wird in einem Schreiben der FAIR PROFIT GmbH der Geschäftsleitung des Unternehmens mitgeteilt. Die Gültigkeit der Einstiegsbewertung beginnt mit dem Datum dieses Schreibens. Sie beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann das Unternehmen die Durchführung einer SQA beantragen oder eine erneute Einstiegsbewertung durchführen.

(6) Das Unternehmen erhält bei Erfolg ein Siegel der Stiftung mit der Entwicklungsstufe E: „Committed to Success with Integrity". Dieses Siegel kann vom Unternehmen für Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden, z.B. auf der Website des Unternehmens, in Briefbögen und in Mail-Signaturen.

4.3 Status-quo-Analyse (SQA) „Erfolg mit Anstand“

Vgl. hierzu die vorstehenden Abschnitte 2.3 und 4.2.2 bzw. 4.2.3

(1) Unternehmen, die eine Status-quo-Analyse „Erfolg mit Anstand“ durchlaufen möchten, müssen zuvor die Einstiegsbewertung „Erfolg mit Anstand“ erfolgreich absolviert haben und den Antrag auf Durchführung einer SQA bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Siegel „EWS E“ stellen. Nach Bekundung des Interesses an der Durchführung einer SQA erstellt die FAIR PROFIT GmbH für das Unternehmen ein entsprechendes Angebot, das die notwendigen Details enthält. Der Preis wird auf der Basis des geltenden Preisverzeichnisses sowie unter Berücksichtigung relevanter Informationen über das Unternehmen festgelegt. Nach Annahme des Angebotes wird der Termin für die SQA vereinbart.

(2) Die SQA dauert grundsätzlich 2 Tage. Diese Zeitspanne stellt einen Richtwert dar. Bei kleineren Unternehmen können auch eineinhalb Tage ausreichen, bei größeren Unternehmen ist die Dauer angemessen festzulegen. Auch das Preismodell variiert dann entsprechend.

(3) Die SQA wird von zwei für diese Aufgabe qualifizierten Gutachtern durchgeführt. Der benannte Erstgutachter führt grundsätzlich die SQA im Unternehmen durch. Der benannte Zweitgutachter nimmt mindestens virtuell am ersten Tag am Einstiegsgespräch mit der Geschäftsleitung sowie am Abschlussgespräch am Ende des 2. Tages teil. Er unterstützt den Erstgutachter im Bewertungsverfahren für die SQA einschließlich der Festlegung des Ergebnisses.

(4) Der Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der SQA zeigt dezidiert die Stärken, Schwächen und Handlungsfelder des Unternehmens auf. Außerdem werden Empfehlungen für das Unternehmen formuliert. Auf der Basis des mit dem Anforderungskatalog verbundenen Bewertungssystems erfolgt die Bewertung durch die Gutachter. Diese wird zusammen mit dem Bericht der Gutachter von der Stiftung an den Zertifizierungsausschuss weitergeleitet (siehe hierzu Abschnitt 3 (2)).

(5) Auf der Grundlage der Bewertung durch die Gutachter formuliert der Zertifizierungsausschuss, ggf. nach Rückfragen an die Gutachter, seine Entscheidungsempfehlung an den Vorstand der Stiftung.

(6) Bei positiver Entscheidung wird dem Unternehmen schriftlich in einer Urkunde bestätigt, dass es die Anforderungen an die Entwicklungsstufe 1 oder 2 erfüllt. Zugleich wird das entsprechende Gütesiegel „Underway with Success with Integrity“ (EWS 1) bzw. „Advanced in Success with Integrity“ (EWS 2) verliehen, verbunden mit der Listung im DEX. Die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Siegels und der DEX-Listung beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann das Unternehmen ein Audit „Erfolg mit Anstand“ (siehe Abschnitt 5.4) beantragen. Es kann auch eine erneute SQA beantragen mit dem Ziel, erneut das Gütesiegel EWS 1 oder das Gütesiegel 2 zu erwerben.

(7) Bei negativer Entscheidung wird kein Siegel verliehen, und es erfolgt keine Listung im DEX. Das Unternehmen kann jedoch nach Ablauf von 12 Monaten eine erneute SQA beantragen.

(8) In jedem Fall bieten die Gutachter dem Unternehmen ein virtuelles Gespräch zur näheren Erläuterung der Bewertung und zur Beantwortung von Fragen an.

4.4 Audit „Erfolg mit Anstand“

Vgl. hierzu die vorstehenden Abschnitte 2.4 und 4.2.4

(1) Unternehmen, die eine SQA erfolgreich, d.h. mit dem Ergebnis EWS 1 oder EWS 2 durchlaufen haben, können sich entscheiden, während der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Gütesiegels oder zu deren Ende ein Audit mit dem Ziel des Erreichens der Entwicklungsstufe 3 zu durchlaufen.

(2) Audits werden von einer von der Stiftung beauftragten Auditorganisation durchgeführt. Die Auditoren sind für die Aufgabe qualifiziert. Zusätzlich werden sie von der Stiftung auf der Grundlage des Anforderungskatalogs ausgebildet.

(3) Audits dauern wie die SQA ca. 2 Tage, die Dauer richtet sich aber nach der Größe und Komplexität des jeweiligen Unternehmens. Die Audits werden durch 1 bis 2 Auditoren durchgeführt.

(4) Auf der Grundlage der Bewertung durch die Auditoren formuliert der Zertifizierungsausschuss, ggf. nach Rückfragen an die Auditoren, seine Entscheidungsempfehlung an den Vorstand der Stiftung.

(5) Bei positiver Entscheidung wird dem Unternehmen schriftlich in einer Urkunde bestätigt, dass es die Anforderungen der Entwicklungsstufe 3 erfüllt hat. Ihm wird das entsprechende Gütesiegel „Excellence in Success with Integrity“ (EWS 3) verliehen, verbunden mit Bestätigung seiner Listung im DEX. Die Gültigkeitsdauer dieses Siegels und der darauf basierenden DEX-Listung beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann das Unternehmen ein erneutes Audit „Erfolg mit Anstand“ beantragen.

(6) Bei negativer Entscheidung wird das Gütesiegel EWS 3 nicht verliehen, und es erfolgt keine Listung im DEX, es sei denn, die Gültigkeitsdauer des voraufgehenden Gütesiegels für EWS 1 oder 2 läuft noch.

(7) Auch nach dem Audit findet, wenn das Unternehmen es wünscht, ein virtuelles Gespräch der Auditoren mit dem auditierten Unternehmen statt.

4.5 Monitoring

(1) Nach der Listung im DEX wird das Unternehmen in den Monitoring-Zyklus der Stiftung aufgenommen. „Monitoring“ bedeutet im Zusammenhang mit der DEX-Listung, dass Unternehmen während der Gültigkeitsdauer der DEX-Listung regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie die Voraussetzungen für die DEX-Listung weiterhin erfüllen. Hierzu wird von einem Gutachter der Stiftung zweimal jährlich ein ca. einstündiges Gespräch mit der Unternehmensleitung geführt, in dem auf die wesentlichen Aspekte der letzten noch relevanten Evaluierung eingegangen wird. Dabei spielt nicht nur der Status quo eine Rolle, sondern auch die Weiterentwicklung des Unternehmens durch die Auseinandersetzung mit den in der Evaluierung aufgezeigten Schwächen, Handlungsfeldern und Verbesserungsvorschlägen.

Darüber hinaus wird das Unternehmen verpflichtet, der Stiftung relevante Veränderungen kundzutun, die wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensführung, die Strategie, die Organisation, die Mitarbeiterführung und die Rechnungslegung sowie das Berichtswesen haben.

Beispiele für solche Informationspflichten:

- Fusion mit einem anderen Unternehmen
- Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon
- Wesentliche Veränderungen in der Geschäftsführung
- Grundlegende Änderungen des Geschäftsmodells
- Deutliche Ausweitung des Geschäftsgebietes
- Umgang mit eintretenden Berichtspflichten und den darauf fußenden Handlungsfeldern.

(2) Die Erkenntnisse aus dem Monitoring haben Einfluss auf die Fortsetzung der Listung im DEX. Die Stiftung kann in Zweifelsfällen nach Analyse der Erkenntnisse und Stellungnahme des Unternehmens die Wiederholung von Evaluierungsmaßnahmen empfehlen.

(3) Der Vorstand der Stiftung kann die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Evaluierung und Zertifizierung aus besonderen Gründen verlängern, beispielsweise in der Phase der Vorbereitung einer weitergehenden Evaluierung. Voraussetzung dafür ist ein Monitoring des Entwicklungsstands und -fortschritts.

(4) Detailregelungen zum Monitoring werden in einem Dokument „Monitoring im Rahmen der Evaluierung zum Gütesiegel ‚Erfolg mit Anstand‘ und für den ‚DEX Deutscher Ethik Index‘“ niedergelegt.

(5) Für die im Rahmen des Monitorings zu leistenden Aufwände berechnet die Stiftung eine jährliche Monitoring-Gebühr.

4.6 Weitere Regelungen

(1) Die Einstiegsbewertung, die Status-Quo-Analyse und das Audit betreffen zunächst nur dasjenige Unternehmen, das ihre Durchführung beauftragt hat. Bei einem Verbund von Unternehmen (Holding) ist

im Einzelnen zu prüfen und zu entscheiden, ob der Verbund als Ganzes bewertet wird oder die Holding und/oder jedes einzelne Unternehmen. Die Entscheidung wird in Abstimmung mit dem Unternehmen gemeinsam von FAIR PROFIT GmbH und Stiftung getroffen.

(2) Von der Stiftung bzw. der FAIR PROFIT GmbH beauftragte Gutachter sind grundsätzlich bezüglich aller nichtöffentlichen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Organisation entbindet den Gutachter gegenüber der Stiftung, dem Zertifizierungsausschuss und der FAIR PROFIT GmbH von seiner Verschwiegenheitspflicht.

(3) Mit einer erfolgreichen Einstiegsbewertung wird ein Unternehmen zu einem „Partnerunternehmen der Stiftung CLUB OF HAMBURG“ und in einer entsprechenden Liste auf der Website der Stiftung öffentlich gemacht. Unternehmen, die erfolgreich eine SQA bzw. ein Audit absolviert haben, werden von der Stiftung im Deutschen Ethik Index gelistet. Die Listung erfolgt auf der Website der Stiftung und ggf. auf der Website von Kooperationspartnern der Stiftung. Hierüber wird das Unternehmen in geeigneter Weise informiert; es kann der öffentlichen Listung widersprechen. Unternehmen, die aus dem DEX ausgeschieden, werden ebenfalls in einer Rubrik „Ehemalige DEX-Unternehmen“ auf der Website der Stiftung gelistet, sofern das Unternehmen dem nicht widerspricht.

CLUB OF HAMBURG
Erfolg mit Anstand

5 Haftung, Verfahren in Konfliktfällen, Weiteres

(1) Ein Anspruch des Unternehmens auf eine bestimmte Zertifizierung besteht lediglich bei Einhaltung aller in dieser Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung beschriebenen Voraussetzungen, deren Vorliegen in pflichtgemäßem Ermessen von der Stiftung und den von ihr Beauftragten geprüft wird. Die Stiftung und die weiteren Beauftragten stehen weder für ein bestimmtes Ergebnis der Evaluierungen und der Zertifizierung noch für einen damit etwaig verbundenen wirtschaftlichen oder sonstigen Mehrwert ein.

(2) Ansprüche des Unternehmens auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

(3) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Stiftung nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Einschränkungen der Abs. 2 und 3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stiftung einschließlich der FAIR PROFIT GmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(5) Stiftungsträger der Stiftung ist die ASGB Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Es wird darauf hingewiesen, dass der Stiftungsträger neben dem Halten des Vermögens und der Rechtspositionen der Stiftung auch andere Treuhandfunktionen für Dritte wahrnimmt.

(6) In Konfliktfällen soll zunächst eine Mediation bei der Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte der Handelskammer Hamburg durchgeführt werden.

(7) Das Unternehmen kann nur mit solchen Forderungen die Aufrechnung erklären, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

(8) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Evaluierungs- und Zertifizierungsordnung beschriebenen Leistungen ist Hamburg.

Hamburg, den 30.05.2025

Stiftung CLUB OF HAMBURG